

- (2) Auf Nachholung versäumter Unterrichtsstunden besteht grundsätzlich kein Anspruch. Bei rechtzeitiger Bekanntgabe und organisatorischer Möglichkeit bemüht sich die Lehrperson eine andere Unterrichtszeit anzubieten.
- (3) Versäumt eine Schülerin/ein Schüler wegen einer Erkrankung oder aus sonstigen berücksichtigungswürdigen Gründen pro Schuljahr mindestens vier Wochen zusammenhängend den Unterricht, wird der entsprechende Schulgeldanteil auf Ansuchen und bei Vorlage von entsprechenden Nachweisen gutgeschrieben oder zurückerstattet. Kann eine Lehrperson den Unterricht aufgrund von Erkrankung oder sonstigen berücksichtigungswürdigen Gründen (Sonderurlaub, Krankenstand, ...) pro Semester mindestens vier Wochen nicht erteilen, so wird der entsprechende Schulgeldanteil auf Ansuchen der Schülerin/des Schülers gutgeschrieben oder rückerstattet.
- (4) Bei Ausfall einer oder mehrerer Unterrichtseinheiten wird weder die Aufsicht noch eine eventuelle Haftung betreffend die Schülerin/den Schüler übernommen. Diese Regelung ist auch während der Zeit vor und nach dem Musikunterricht gültig.

### § 5 Austritt

- (1) Eine Schülerin/ein Schüler kann aus der Musikschule austreten, wenn vorher eine schriftliche Austrittserklärung bei der Musikschuldirektorin/dem Musikschuldirektor eingebracht wird. Bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern ist die Austrittserklärung von der Erziehungsberechtigten/vom Erziehungsberechtigten zu unterfertigen.
- (2) Erfolgt ein Austritt aus der Musikschule während eines Semesters, so wird der betreffende Anteil des Schulgeldes im Regelfall nicht rückerstattet.
- (3) Erfolgt ein Austritt aus der Musikschule während eines Semesters aufgrund eines nachgewiesenen Wohnortwechsels oder aufgrund einer ärztlich bestätigten Erkrankung, die mehr als einen Monat dauert, so wird der entsprechende Anteil des Schulgeldes auf Ansuchen rückerstattet. Über eine etwaige Rückerstattung des entsprechenden Anteils des Schulgeldes bei einem Austritt während des Semesters aus sonstigen wichtigen Gründen entscheidet die Direktorin/der Direktor des Oö. Landesmusikschulwerkes.

### § 6 Unterrichtsfächer

- (1) Die Hauptfächer werden im Einzel-, Partner- oder Gruppenunterricht geführt.
- (2) Zu den Hauptfächern sind Ergänzungsfächer im Gruppenunterricht zu besuchen.

### § 7 Unterrichtszeit

- (1) Die Unterrichtseinteilung wird nach Möglichkeit im Einvernehmen mit der Schülerin/dem Schüler, bei Minderjährigen mit der/dem Erziehungsberechtigten festgelegt.
- (2) Die Dauer der wöchentlichen Unterrichtszeit wird nach pädagogischen Gesichtspunkten und organisatorischen Möglichkeiten der Musikschule festgelegt.

### § 8 Studienplan

Der Studienplan regelt die Dauer und den Inhalt der einzelnen Lernabschnitte der Schülerin/des Schülers und gliedert sich in folgende Leistungsstufen:

1. Elementarstufe
2. Unterstufe
3. Mittelstufe
4. Oberstufe



# SCHULORDNUNG

Auszug aus dem Statut des Oö. Landesmusikschulwerkes  
(Beschlüsse der Oö. Landesregierung vom 4. Juli 1977, 11. Februar 1980,  
vom 4. November 1996 und vom 11. August 2014)



## § 1 Aufnahme der Schüler

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers ist, dass die räumlichen und personellen Verhältnisse an der Landesmusikschule die Aufnahme zulassen.
- (2) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern erfolgt durch Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages durch Einschreibung mittels Anmeldeformular. Schülerinnen und Schüler, die einen Ausbildungsplatz in einer Landesmusikschule erhalten, haben ihrer Lehrperson jeweils vor Ablauf eines Schuljahres ihr Interesse für die Weiterführung des Unterrichtes im darauffolgenden Schuljahr bekanntzugeben.  
  
Sollte kein Ausbildungsplatz zur Verfügung stehen, gilt die Vormerkung für jeweils ein Schuljahr. In diesem Fall ist eine neuerliche Anmeldung bis zum Haupteinschreibetermin vorzunehmen.
- (3) Das Aufnahmealter für die einzelnen Fächer ist im Lehrplan für die Oö. Landesmusikschulen geregelt.
- (4) Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist das Anmeldeformular von der Erziehungsberechtigten/vom Erziehungsberechtigten bzw. von der/vom Zahlungspflichtigen zu unterfertigen.
- (5) Die Aufnahme in ein Hauptfach erfolgt probeweise für ein Jahr.
- (6) Schülerinnen und Schülern, denen vor dem Eintritt in eine Landesmusikschule bereits Instrumental- oder Gesangsunterricht erteilt wurde, und die bereits gewisse Fertigkeiten erworben haben, können auf Grund eines Vorspiels/Vorsingens oder durch Vorlage einer fachlich entsprechenden Urkunde in eine höhere Leistungsstufe (§ 6 Abs. 1) eingereiht werden. Das Vorspiel wird von der Musikschuldirektorin/vom Musikschuldirektor und zwei Lehrpersonen, von denen eine das betreffende Fach unterrichten soll, abgenommen.

## § 2 Schulgeld

Als Entgelt für die Ausbildung wird ein angemessener Beitrag zu den Kosten der Landesmusikschule eingehoben. Die näheren Bestimmungen sind in der Schulgeldordnung des Oö. Landesmusikschulwerkes geregelt.

## § 3 Wahl der Lehrpersonen

- (1) Bei der Einschreibung in die Landesmusikschule kann auf dem Anmeldeformular der Wunsch nach Zuteilung zu einer bestimmten Klasse (Lehrperson) vermerkt werden. Ein solcher Wunsch wird nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) Ein Übertritt in eine andere Klasse bedarf der Zustimmung der Musikschuldirektorin/des Musikschuldirektors. Diese Zustimmung wird erteilt, wenn es insbesondere die personellen Möglichkeiten zulassen.

## § 4 Versäumte Unterrichtsstunden

- (1) Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtsstunden, Proben bzw. Aufführungen die Schule oder die Lehrperson rechtzeitig zu verständigen. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern hat dies die/der Erziehungsberechtigte zu veranlassen.

### § 13 Öffentliches Auftreten der Schülerin/des Schülers

Eine Schülerin/ein Schüler, die/der beabsichtigt, außerhalb der Musikschule öffentlich aufzutreten, hat vorher die zuständige Hauptfachlehrperson zu informieren.

Es ist Teil des pädagogischen Programms, dass jede Schülerin/jeder Schüler mindestens einmal jährlich im Rahmen einer Musikschulveranstaltung (Klassenabend, Vortragsabend, Vorspielstunde, Konzert, ...) auftritt.

### § 14 Mitarbeit der Eltern

Um eine bestmögliche Förderung der Schülerin/des Schülers erzielen zu können, ist eine aktive Mitarbeit der Eltern notwendig.

Neben der Anschaffung eines geeigneten Instrumentes wird unter anderem die Unterstützung in folgenden Bereichen erwartet:

- pünktliches Eintreffen zu Unterricht und Proben
- Entgegenbringen von Interesse gegenüber dem Lernfortschritt
- Anhaltung zum regelmäßigen Üben
- Ermöglichen der Teilnahme an Workshops und sonstigen Veranstaltungen der Musikschule

### § 15 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit der Musikschule bringt es mit sich, dass Bildaufnahmen von Musikschulaktivitäten auf der schuleigenen Homepage bzw. der Homepage des Oö. Landesmusikschulwerkes, auf Infoscreens in der Musikschule, in Printmedien und Social Media Plattformen veröffentlicht werden. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung stimmen die Schülerinnen/Schüler bzw. die/der Erziehungsberechtigte der Veröffentlichung von Bildaufnahmen, auf denen Schülerinnen/Schüler abgebildet sind, zu.

### § 16 Ferien

Die Ferien und schulfreien Tage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Pflichtschulen in Oberösterreich geltenden Bestimmungen.

Zusätzlicher Unterricht, Proben, Workshops, Projekte und Veranstaltungen können auch in den Ferien und an schulfreien Tagen stattfinden.

### § 17 Verletzung der Schulordnung

Im Falle der Verletzung der Schulordnung durch die Schülerin/den Schüler können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. die mündliche Rüge durch die Lehrperson;
2. die mündliche Ermahnung durch die Musikschuldirektorin/den Musikschuldirektor mit gleichzeitiger Verständigung der/des Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern;
3. die Androhung des Ausschlusses von der Landesmusikschule;
4. der Ausschluss von der Landesmusikschule.

Diese Schulordnung tritt mit 1. September 2019 in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:  
Im Auftrag  
**Karl Geroldinger**  
Direktor des Oö. Landesmusikschulwerkes

### § 9 Jahresausweis und Zeugnis

- (1) Zum Ende des Sommersemesters wird der Schülerin/dem Schüler ein Jahresausweis mit der Benotung für den Lernerfolg im Schuljahr ausgestellt.
- (2) Auf Verlangen wird der Schülerin/dem Schüler zum Ende des Schuljahres oder beim Austritt aus der Musikschule ein gebührenpflichtiges Zeugnis mit Benotung ausgestellt.
- (3) Am Ende der Oberstufe kann nach positiv abgelegter Abschlussprüfung auf Verlangen der Schülerin/des Schülers ein gebührenpflichtiges Abschlusszeugnis mit Benotung ausgestellt werden.

### § 10 Übertrittsprüfungen

- (1) Das Verbleiben einer Schülerin/eines Schülers an einer Landesmusikschule hängt vom Lernfortschritt ab und setzt hierfür mindestens die Benotung "Genügend" voraus.
- (2) Jede Schülerin/jeder Schüler hat sich nach einer drei- bis vierjährigen Lernzeit im Hauptfach einer Übertrittsprüfung in die nächst höhere Leistungsstufe zu unterziehen. In Ausnahmefällen kann ein längerer Verbleib in einer Leistungsstufe mit der Schulleitung vereinbart werden.
- (3) Die Schülerin/der Schüler hat zugleich die der Leistungsstufe entsprechenden musiktheoretischen Kenntnisse nachzuweisen.
- (4) Die näheren Bestimmungen sind in der Prüfungsordnung der Oö. Landesmusikschulen enthalten.

### § 11 Kontrollprüfung

- (1) Schülerinnen/Schüler mit nicht genügendem Unterrichtserfolg haben sich auf Antrag ihrer Lehrperson einer Kontrollprüfung zu unterziehen.
- (2) Die Kontrollprüfung wird von der Musikschuldirektorin/vom Musikschuldirektor und zwei Lehrpersonen, von denen eine das betreffende Fach unterrichten soll, abgenommen. Die Lehrperson der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten ist bei der Prüfung anwesend, wirkt jedoch nicht in der Prüfungskommission mit.

### § 12 Benotung

- (1) Bei der Erstellung der Jahresausweise und Zeugnisse ist unbeschadet des Abs. 2 folgende Notenskala zur Beurteilung der Leistungen der Schülerin/des Schülers anzuwenden:

Sehr gut  
Gut  
Befriedigend  
Genügend  
Nicht genügend

Die Übertrittsprüfungen bzw. Abschlussprüfungen werden wie folgt bewertet:

Mit Ausgezeichnetem Erfolg bestanden  
Mit Sehr gutem Erfolg bestanden  
Mit Gutem Erfolg bestanden  
Mit Erfolg bestanden  
Nicht bestanden

Der Besuch von Ergänzungsfächern wird mit dem Vermerk „Teilgenommen“ bestätigt.

- (2) Bei noch nicht schulpflichtigen Kindern kann anstelle der in Abs. 1 angeführten Benotung eine ausführliche verbale Beurteilung vorgenommen werden.